



# NIEDERSCHRIFT

über die 26. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 03.05.2018

## Anwesend sind:

### Vorsitzende/r

Bürgermeister Winkens, Manfred

CDU

### a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef

CDU

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.

FDP

Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz

CDU

Stadtverordneter Feix, Wolfgang, Dr.-Ing.

Die Linke

Stadtverordnete Frohn, Christa

Die Linke

Stadtverordneter Gehr, Mario

WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker

CDU

Stadtverordneter Jansen, Udo

CDU

Stadtverordnete Kandziara-Rongen, Ingeborg

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordnete Konarski, Sylke

Die Linke

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten

WFW

Stadtverordneter Maurer, Marcel

CDU

Stadtverordneter Minkenberg, Peter

SPD

Stadtverordnete Niethen, Sarah

parteilos

Stadtverordneter Peters, Rainer

CDU

Stadtverordnete Pickartz, Carina

CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo

CDU

Stadtverordneter Roggen, Willibert

CDU

Stadtverordneter Ruhrberg, André

CDU

Stadtverordneter Schiefke, Norbert

CDU

Stadtverordneter Schnorrenberg, Markus

SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Simons, Heike

SPD

Stadtverordnete Stangier, Bärbel

WFW

Stadtverordneter Vaßen, Horst

WFW

Stadtverordnete Vieten, Silke

CDU

Stadtverordneter Weyermanns, Peter

CDU

Stadtverordnete Wunder, Barbara

SPD

### Es fehlen mit Entschuldigung

Schriftführerin Krücken, Ulrike

b) von der Verwaltung

Schriftführerin Craß, Kathrin  
Stadtkämmerer Darius, Willibert  
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike  
Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika  
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Hardt, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich	CDU
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner	CDU
Stadtverordneter Storms, Manfred	FDP
Stadtverordneter Thissen, Hermann	SPD
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.03.2018
- 2 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 04.04.2018;  
Benennung von Delegierten für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
- 4 . Auflösung der kommunale Ausschüsse des Rates der Stadt Wassenberg (ausgenommen Wahlprüfungsausschuss) BV/FB1/039/2018
- 5 . Quartalsbericht zum 31.03.2018 im Rahmen des Finanzcontrollings MV/FB5/014/2018
- 6 . Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Wassenberg (TOP 2 der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 18.04.2018) BV/SBW/032/2018

- 7 . Bebauungsplan Nr. 42 "Im Orsbecker Feld" in der Ortschaft Wassenberg; 7. vereinfachte Änderung; hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) BV/FB6/054/2018
- 8 . Künftige Ausrichtung der Grundschulstandorte im Stadtgebiet Wassenberg BV/FB2/037/2018  
(TOP 3 der Sitzung des Schul-, Sozial- und Jugendausschusses vom 19.04.2018)  
- Protokollauszug wird nachgereicht -
- 9 . Gründung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH BV/FB1/041/2018
- 10 . Gleichstellungsplan für die Stadt Wassenberg BV/FB2/038/2018  
hier: a) Bericht zum Frauenförderplan vom 11.12.2014  
b )Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für die Jahre 2018-2022
- 11 . Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg BV/SBW/055/2018
- 11a Antrag der WFW-Fraktion vom 16.10.2017;  
hier: Maßnahme zur Verkehrsberuhigung auf der Straße "Am Römerhof"

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- 12 . Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 BV/FB3/043/2018
- 13 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG; BV/FB5/042/2018  
hier: Umfirmierung der NEW Metering GmbH (NEW Metering) in die NEW Smart City GmbH
- 14 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG; BV/FB5/044/2018  
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der eShare.one GmbH und der Urbility.one GmbH

- 15 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW BV/FB5/045/2018 AG sowie Beteiligung an der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV);  
hier: Beteiligungen der NEW Smart City GmbH und der regi-onetz GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH)
- 16 . Erste Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr BV/FB1/040/2018 2018
- 17 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Winkens eröffnet die 26. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Stadtverordneter Vaßen beantragt die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung um einen Punkt zu erweitern und den Antrag der WFW-Fraktion vom 16.10.2018 „Maßnahme zur Verkehrsberuhigung auf der Straße „Am Römerhof““ als Punkt 11a aufzunehmen.

Hierüber wird folgendermaßen abgestimmt:

**Beschluss: einstimmig**

**Die Tagesordnung wird um einen Punkt erweitert.**

## **I. Öffentlicher Teil**

<b>Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.03.2018</b>
---

Der Rat nimmt die Niederschrift vom 22.03.2018 zur Kenntnis.

**Beschluss: (30 Ja-Stimmen)**

**Die Sitzungsniederschrift vom 22.03.2018 wird einstimmig genehmigt.**

<b>Zu TOP 2.      Mitteilungen des Bürgermeisters</b>
---

Der Bürgermeister gibt folgende Mitteilungen und Anträge bekannt:

1. Die Kreisverwaltung Heinsberg hat keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken zur Gründung einer gGmbH für Kunst, Kultur, Bildung und Heimatpflege in Wassenberg geäußert. Die Ratsbeschlüsse sollen zwecks Gründung zeitnah vorgelegt werden. Schreiben des Landrates vom 13.04.2018.
2. Frau Sylke Konarski ist seit dem 16.04.2018 vollwertiges Mitglied in der Fraktion „DIE LINKE“.
3. Herr Ricardo Poniewas tritt zum 30.06.2018 aus der SPD aus und legt spätestens zu diesem Zeitpunkt auch sein Mandat als sachkundiger Bürger im Planungs- und Umweltausschuss nieder.
4. Frau Sarah Nieten ist zum 31.03.2018 aus der SPD ausgetreten.
5. Antrag der SPD-Fraktion in der Ratssitzung am 03.05.2018 im nichtöffentlichen Teil, über die Entwicklung bezüglich der Personalbesetzung und der Wiedereröffnung des Jugendzentrums Wassenberg informiert zu werden.
6. Einwohneranfrage der Frau Natalie Krings: Sie möchte wissen, wann das Jugendzentrum wieder seinen Betrieb aufnimmt und welche Maßnahmen bisher getroffen wurden um die Wiedereröffnung zu beschleunigen.
7. Antrag der Firma WISA Bauträger GmbH auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Orsbeck, Ratheimer Straße 101
8. Antrag der SPD-Fraktion Wassenberg als Modellkommune zur Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.
9. Antrag der SPD-Fraktion auf Erlass einer Außenbereichssatzung im Bereich Entenpfuhl.
10. Gemeinschaftsantrag der FDP-Fraktion und WFW-Fraktion bei künftigen Bauprojekten innerhalb der Stadt Wassenberg 2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit einzufordern.
11. Antrag der SPD-Fraktion, das Kleinfeld an der GGS Wassenberg auch nach Schulschluss für Kinder zugänglich zu machen.

**Zu TOP 3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 04.04.2018;  
Benennung von Delegierten für die Verbandsversammlung des Wasser-  
verbandes Eifel-Rur**

Der Rat nimmt die Dringlichkeitsentscheidung vom 04.04.2018 zur Kenntnis.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 04.04.2018 ist als **Anlage 1** beigelegt.

**Beschluss: einstimmig**

**Die Dringlichkeitsentscheidung vom 04.04.2018 wird genehmigt.**

**Zu TOP 4. Auflösung der kommunale Ausschüsse des Rates der Stadt Wassenberg  
(ausgenommen Wahlprüfungsausschuss)  
Vorlage: BV/FB1/039/2018**

Stadtverordneter Maurer beantragt die Absetzung des TOP 4 und regt an, gleichzeitig mit der Neubesetzung auch über die Auflösung der Ausschüsse in der nächsten Ratssitzung abzustimmen.

Stadtverordnete Simons bittet die Verwaltung eine Aufstellung für die Kommunalen Ausschüsse. Dies wird seitens der Verwaltung zeitnah vor der nächsten Ratssitzung zugesagt.

**Sachverhalt:**

Mit Schriftsatz vom 08.03.2018 teilte die Stadtverordnete Bärbel Stangier mit, dass sie am 08.03.2018 aus der SPD-Fraktion ausgetreten sei.

Die WFW-Fraktion gab am 13.03.2018 bekannt, dass Frau Bärbel Stangier mit Fraktionsbeschluss vom 12.03.2018 in die WFW-Fraktion aufgenommen wurde.

Mit E-Mail vom 26.03.2018 teilte die Stadtverordnete Sylke Konarski mit, dass sie mit Wirkung vom 31.03.2018 aus der SPD ausgetreten sei.

Die Fraktion „Die Linke“ teilte mit Schriftsatz vom 04.04.2018 mit, dass Frau Sylke Konarski in der Fraktion „Die Linke“ als Hospitantin tätig sei.

Des Weiteren teilte die Stadtverordnete Sarah Niethen mit Schriftsatz vom 10.04.2018 mit, dass sie die SPD-Fraktion zum 31.03.2018 verlassen habe und ihr Mandat als parteiloses Mitglied behalten werde.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten, dass die Ausschüsse das politische Meinungs- und Kräftespektrum im Rat widerspiegeln müssen.

Keine Anwendung findet das verfassungsrechtlich geforderte Spiegelbildlichkeitsprinzip für die Besetzung eines externen Gremiums i. S. d. § 63 Abs. 2 (Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen) i. V. mit § 113 GO NRW (Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen) oder die Besetzung eines anderen gemeindeexternen Gremiums aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen.

Daher ist bei der Besetzung ratsexterner Gremien wie Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen oder Verwaltungsräten das Spiegelbildlichkeitsprinzip nicht anzuwenden (OVG NRW). Entsprechendes gilt auch für die spezialgesetzlich geregelten Wahlen im interkommunalen Bereich, z. B. für eine Zweckverbandsversammlung oder Landschaftsversammlung.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Zur Erreichung der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums im Stadtrat werden zwecks Neubesetzung die nachstehenden kommunalen Ausschüsse des Rates der Stadt Wassenberg hiermit aufgelöst:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Personalausschuss
4. Bauausschuss
5. Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
6. Planungs- und Umweltausschuss
7. Kultur- und Sportausschuss
8. Schul-, Sozial- und Jugendausschuss

<b>Zu TOP 5.      Quartalsbericht zum 31.03.2018 im Rahmen des Finanzcontrollings Vorlage: MV/FB5/014/2018</b>
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr wird der erste Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2018 zum Stichtag 31.03.2018 vorgelegt.

Der Quartalsbericht soll zu diesem frühen Zeitpunkt im Jahr eine erste Einschätzung über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2018 geben.

Die Haushaltsplanung des Jahres 2018 weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von rd. 132.000 € aus.

Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2018 erscheint eine leichte Ergebnisverbesserung um rd. 98.000 € möglich. Das Haushaltsjahr 2018 würde einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 230.000 € ausweisen.

Die wesentlichen Gründe für diese Ergebnisverbesserung werden im Bericht ausführlich erläutert. Hervorzuheben sind hier aber insbesondere Reduzierungen bei den Personalaufwendungen und den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen. So können auch geringere Erträge u.a. bei der Gewerbesteuer ausgeglichen werden.

Näher betrachtet werden im Bericht auch die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich.

Der Quartalsbericht zum 31.03.2018 ist im Ratsinformationssystem abrufbar.

**Zu TOP 6. Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Wassenberg (TOP 2 der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 18.04.2018)  
Vorlage: BV/SBW/032/2018**

Der Rat nimmt den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Der Landesgesetzgeber hat in § 38 Abs. 3 LWG NRW geregelt, dass die Gemeinden ein Wasserversorgungskonzept für das Gemeindegebiet aufzustellen haben. Die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes ist somit ein grundlegender Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe, denn gemäß § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW ist die Wasserversorgung eine öffentliche Aufgabe der Städte und Gemeinden.*

*Das vom Rat zu beschließende Wasserversorgungskonzept ist anschließend bis zum 30.06.2018 der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.*

*Um die gesetzgeberische Vorgabe zu erfüllen, ist das im Entwurf vorliegende Wasserversorgungskonzept für die vier Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg gemeinsam erstellt worden, da diese vier Städte vom Kreiswasserwerk Heinsberg mit Trinkwasser versorgt werden.*

*Der Entwurf des Wasserversorgungskonzeptes liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. In der Sitzung wird der Geschäftsführer des Kreiswasserwerkes, Herr Dipl.-Ing. Leonards und/oder ein Gutachter des mit der Erstellung des Konzeptes beauftragten Unternehmens, AHU AG aus Aachen, das Wasserversorgungskonzept erläutern bzw. zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.*



*In dieser Sitzung wird dann gleichzeitig dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 15.12.2017 entsprochen, wonach ein kompetenter Vertreter über den Sachstand zur Nitratbelastung des Grundwassers in unserer Region informieren soll.*

Herr Seidl merkt an, dass das Wasser nicht grundsätzlich unbedenklich sei und erst durch Kohlefilter trinkbar gemacht werden müsse.

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorgestellten Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Wassenberg wird zugestimmt.

**Beschluss: einstimmig**

**Dem Wasserversorgungskonzept wurde einstimmig zugestimmt.**

**Zu TOP 7.      Bebauungsplan Nr. 42 "Im Orsbecker Feld" in der Ortschaft Wassenberg; 7. vereinfachte Änderung; hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: BV/FB6/054/2018**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 25.01.2018 die Einleitung des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Wassenberg mit der Zielsetzung beschlossen, das Baufenster auf dem Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flurstück 1733, so zu erweitern, dass sich die bereits vorhandene Stahlaußentreppe künftig innerhalb des Baufensters befindet.

Die entsprechende Bekanntmachung über die Einleitung des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Wassenberg wurde im Amtsblatt Nr. 02/2018 am 26.01.2018 veröffentlicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 15.02.2018 bis 02.03.2018 statt; das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg hat in seiner Stellungnahme vom 20.02.2018 dargelegt, dass gegen die vorliegende Planung seitens der Bauaufsicht keine Bedenken bestehen.

Die Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit -öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)- wurde im Amtsblatt Nr. 03/2018 am 13.03.2018 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte im Zeitraum vom 21.03. – 20.04.2018; es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Mit Hinweis auf die beigefügten Unterlagen laut Anlageverzeichnis wird darauf verwiesen, dass diese Unterlagen auch im Ratsinformationssystem eingesehen und abgerufen werden können.

**Beschlussvorschlag:**

**a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 15.02. bis 02.03.2018 wurden **keine Anregungen und Bedenken** vorgebracht.

**b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 21.03.2018 bis 20.04.2018 wurden **keine Anregungen und Bedenken** vorgebracht.

**c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Beschlussvorschlag:**

Die 7. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Wassenberg wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

**Beschluss: einstimmig**

**Der Rat beschließt einstimmig den Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“**

<b>Zu TOP 8.</b>	<b>Künftige Ausrichtung der Grundschulstandorte im Stadtgebiet Wassenberg (TOP 3 der Sitzung des Schul-, Sozial- und Jugendausschusses vom 19.04.2018) - Protokollauszug wird nachgereicht - Vorlage: BV/FB2/037/2018</b>
------------------	---

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Mit der heutigen Vorlage soll Ihnen die Thematik der Grundschulstandorte und ihre Auslastung nochmals verdeutlicht werden. Unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen soll die Vorlage als Diskussionsgrundlage dienen, wie eine notwendige Steuerung der Schülerströme möglichst sinnvoll und zielführend erreicht werden kann.*

*Aufgrund der hohen Anmeldezahlen an der GGS Am Burgberg Wassenberg für das Schuljahr 2018/2019 hat der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2018 eine **einmalige** 4-Zügigkeit der GGS Am Burgberg für das kommende Schuljahr beschlossen. Ohne diesen Beschluss hätten 4 SuS abgewiesen werden müssen und zudem wäre die Schule bis zur Kapazitätsgrenze ausgelastet gewesen. Dem besonderen Anspruch als Schule des Gemeinsamen Lernens wäre bei einer Klassenstärke von 27 SuS nicht gerecht geworden. Darüber hinaus hätte als einzige GGS im Schulträgerbereich auch die Gefahr weiterer Aufnahmen durch Zuweisungen der Schulaufsicht im Rahmen der Fortführung von Klassen bestanden. Diesbezüglich wird auf meine Vorlage zur Schul-, Sozial- und Jugendausschusssitzung vom 20.02.2018 verwiesen.*

*Unter Berücksichtigung der baulichen und räumlichen Gegebenheiten der GGS Am Burgberg als auch der anderen drei Grundschulen im Stadtgebiet sowie der besonderen Lernbedingungen an der GGS Am Burgberg als GL-Schule bestand Einigkeit, dass es sich hierbei lediglich um eine **einmalige** Erweiterung der Zügigkeit im Schuljahr 2018/2019 handeln kann. Die grundsätzliche Zügigkeit (Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang) und damit Kapazitätsgrenze für eine Aufnahme an der jeweiligen Grundschule wurde durch Ratsbeschluss vom 20.09.2007 (TOP 6) für die GGS Wassenberg und die KGS Birgelen mit jeweils 3 Parallelklassen pro Jahrgang und für die KGS Myhl und KGS Orsbeck mit jeweils 2 Parallelklassen pro Jahrgang, unter Berücksichtigung der baulichen und räumlichen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule, festgesetzt. Die GGS Am Burgberg war seinerzeit noch keine GL-Schule, an der KGS Birgelen wurde bereits im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet.*

*Im Rahmen der Beschlussfassung zur einmaligen Erweiterung der Zügigkeit an der GGS Am Burgberg wurde gleichzeitig die aktuelle Situation und Problematik sowie die Notwendigkeit einer ausgewogenen Verteilung der Schülerschaft im Grundschulbereich auf die vier Grundschulstandorte verdeutlicht und entsprechender Handlungsbedarf zur Neuausrichtung der Grundschulstandorte durch organisatorische Maßnahmen angezeigt. Hierbei gilt es, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, möglichst eine ausgewogene Verteilung der Schülerschaft auf die vier Grundschulstandorte, entsprechend den vorhandenen Kapazitäten, ausgerichtet an den baulichen und räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Grundschulstandorte zu erreichen. Dies auch vor der gemeinsamen Zielsetzung von Rat und Verwaltung, möglichst alle Grundschulstandorte im Sinne einer wohnortnahen Beschulung „kurze Beine – kurze Wege“ langfristig zu erhalten. Wie angekündigt, soll die Thematik nunmehr in einer weiteren Sitzung des Fachausschusses erörtert werden.*

*Eine Möglichkeit, eine ausgewogene Verteilung der SuS auf die einzelnen Grundschulstandorte zu erreichen, ist eine Steuerung über die **Schulart**.*

*Gem. § 46 (3) SchulG NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung **nächstgelegenen** Grundschule der **gewünschten Schulart** in seiner Gemeinde, im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.*

*Die Klassenbildung an Grundschulen erfolgt aufgrund der Regelungen im § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in der Zuständigkeit des Schulträgers. Hiernach sind bei der Bildung von Eingangsklassen folgende Bandbreiten zu berücksichtigen:*

- 1 Klasse bei 15 – 29 Schüler/innen*
- 2 Klassen bei 30 – 56 Schüler/innen*
- 3 Klassen bei 57 – 81 Schüler/innen*
- 4 Klassen bei 82 – 104 Schüler/innen*

*Unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen (kommunale Klassenrichtzahl) entscheidet der Schulträger über die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen.*

*Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl (Obergrenze der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet des Schulträgers) wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich hierbei keine ganze Zahl, ist aufgrund der Größenordnung unserer Kommune auf die nächste ganze Zahl aufzurunden (am Beispiel des Schuljahres 2018/2019:  $175 : 23 = 7,61 = 8$  Klassen). Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie Erfahrungswerte aus Vorjahren (Stichtag für die Klassenbildung ist der 15. Januar eines Jahres).*

*Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter an die Eltern gelten die Eingangsklassen sodann als gebildet. Für danach eintretende Veränderungen in der Schülerzahl (z.B. durch Zuzüge) gelten die Regelungen über die Fortführung von Klassen, die in der Zuständigkeit der unteren Schulaufsicht liegt (hier gelten die Regelungen zur Klassenbildung – Bandbreiten - **nicht**).*

*Aktuell sind von vier städtischen Grundschulen drei als Bekenntnisschulen (katholische Grundschulen, mit einem Anteil katholischer SuS von weniger als 60%) und lediglich eine als Gemeinschaftsgrundschule ausgerichtet.*

*Hinzukommt, dass die einzige GGS auch als Schule des Gemeinsamen Lernens (GL-Schule) mit einer Beschulung von SuS mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – ebenso wie die KGS Birgelen - eingerichtet ist. Hierdurch ist dort neben der besonderen Herausforderung des gemeinsamen Lernens zwischen Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ein erhöhter Raumbedarf für entsprechende Fördergruppen (Kleingruppen) gegeben.*

*Aufgrund der verstärkten Nachfrage an der GGS Am Burgberg, insbesondere zum Schuljahr 2018/2019, auch über die Kapazitätsgrenze einer 3-Zügigkeit hinaus, ist Handlungsbedarf hinsichtlich einer ausgewogenen Verteilung der Schülerschaft auf die Grundschulen des Stadtgebietes gegeben. Insbesondere aufgrund der Entwicklung weiterer Baugebiete, schwerpunktmäßig in den Ortschaften Wassenberg und Birgelen, ist mit einem weiteren Anstieg der Nachfrage an der GGS Am Burgberg zu rechnen. Die Verwaltung sieht in der Umwandlung einer der drei Bekenntnisschulen in eine zweite GGS eine Möglichkeit, die Schülerströme besser zu steuern und ein ausgewogenes Verhältnis nach der Schulart zu erreichen. Als bisher einzige GGS im Schulträgerbereich ist die GGS Am Burgberg verpflichtet, entsprechend dem in § 46 (3) SchulG NRW verankerten Rechtsanspruch „auf Aufnahme in die seiner Wohnung **nächstgelegenen** Grundschule der gewünschten Schulart [...]“ SuS bis zur Aufnahmekapazität (und im Wege der Fortführung von Klassen ggf. auch*

darüber hinaus) auch aufzunehmen. Erst bei Erreichen der Aufnahmekapazität (bei 3-Zügigkeit entsprechend bei 81 SuS) kann die Aufnahme abgelehnt werden. Dies würde bedeuten, dass

- a) im Falle der Beibehaltung der gewünschten Schulart (GGs) die Eltern eine Grundschule außerhalb der Stadt Wassenberg wählen müssten, die noch Kapazitäten frei hat, da im Stadtgebiet keine weitere GGs vorhanden ist und die Kapazitätsgrenze der einzigen GGs erschöpft ist;  
oder
- b) der Wunsch der Schulart geändert und eine der verbleibenden Bekenntnisschulen innerhalb des Schulträgersbereichs alternativ gewählt werden müsste.

Da es nicht im Interesse des Schulträgers liegen kann, SuS aus dem eigenen Stadtgebiet keinen Grundschulplatz in der gewünschten Schulart anbieten zu können bzw. es vielmehr in der Pflicht des Schulträgers liegt, ausreichende Schulplätze der gewünschten Schulart zur Verfügung zu stellen (Anspruch gem. § 46 (3) SchulG NRW auf Aufnahme in die nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart **in seiner Gemeinde**), kann dies nur durch die Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine zweite GGs abgewendet bzw. sichergestellt werden. Zudem würde bei Beibehaltung der heutigen Konstellation mit nur einer GGs das durch den Gesetzgeber eingeräumte Wahlrecht auf die Wahl der Schulart zumindest eingeschränkt (durch die fehlende Kapazität).

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei einem Anmeldeüberhang Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt werden (§ 1 (3) Satz 3 der Ausbildungsordnung Grundschule – AO GS).

Bei Umwandlung einer Bekenntnisschule in eine zweite Gemeinschaftsgrundschule müsste dann zwar ggf. auch die „Wunschschule“ abweisen, jedoch könnten dann bereits über den Rechtsanspruch „auf Aufnahme in die **nächstgelegene** Grundschule der gewünschten Schulart“, die Schülerströme nach dem Einzugsbereich bzw. über festzulegende Aufnahmekriterien innerhalb des Stadtgebietes hinsichtlich der gewünschten **Schulart** gesteuert werden.

Bei der Frage nach der für eine Umwandlung in eine GGs in Frage kommenden Bekenntnisschule wurden u. a. die Schülerströme innerhalb des Stadtgebietes untersucht. Unabhängig davon, dass hier eine verlässliche Aussage aufgrund des grundsätzlich freien Schulwahlrechts der Eltern zwischen den einzelnen Grundschulen (auch über die Stadtgrenzen hinaus) nicht möglich ist, sind doch in den letzten Jahren verstärkt Anmeldungen aus dem Einzugsgebiet der KGS Birgelen an der GGs Wassenberg erfolgt. Dies wird auch auf die bereits angesprochene Entwicklung von Baugebieten in diesen Nachbarortschaften zurückgeführt. Mit der verstärkten Anmeldung an der GGs Am Burgberg ist auch eine stark rückläufige Schülerzahl an der KGS Birgelen zu verzeichnen. Die 3-zügig ausgerichtete Schule ist aktuell durchgängig in allen Jahrgängen lediglich 2-zügig ausgelastet (mit zudem aktuell niedriger Klassenstärke). Dies und nicht zuletzt auch die Tatsache, dass auch die KGS Birgelen neben der GGs Am Burgberg als GL-Schule eingerichtet ist, spricht im Falle einer grundsätzlich gewollten Umwandlung für den Standort Birgelen. Der zentrale Standort in Wassenberg könnte zu Gunsten des nicht ausgelasteten Standortes Birgelen entlastet werden.

Damit verbunden wäre auch der Vorteil, dass auch im Bereich der GL-Beschulung eine bessere Steuerung (bei gleicher Schulart) möglich wäre.

Bleibt die GGs Am Burgberg auch weiterhin die einzige Gemeinschaftsgrundschule bedeutet dies, dass die Schule bis zur Erreichung der Kapazitätsgrenze zur Aufnahme verpflichtet ist und darüber hinaus ggf. SuS aus dem eigenen Stadtgebiet abweisen muss, wobei dann dem Elternwillen, Besuch

einer Gemeinschaftsgrundschule, nicht mehr entsprochen werden kann. Aufgrund des gesetzlich verankerten freien Wahlrechts der Eltern auch nach der Schulart, ist die GGS Am Burgberg als einzige GGS zur Aufnahme verpflichtet. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass in der Fortführung der Klassen, z. B. durch Zuzüge, weitere Kinder aufgenommen werden müssen. Für die GGS Am Burgberg Wassenberg, die zudem als Schule des Gemeinsamen Lernens (GL-Schule) geführt wird, würde dies zudem bedeuten, dass bei derart großen Klassen dem pädagogischen Anspruch sowohl der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrkräfte nicht gerecht wird. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an einer Regelschule im gemeinsamen Unterricht bedeutet eine besondere Herausforderung für die Schule. Durch die zusätzliche Belastung einer GL-Schule durch einen besonderen Schwerpunkt für Integration und Inklusion sind hier generell kleinere Klassengrößen aus pädagogischer und schulorganisatorischer Sicht wünschenswert.

Aus Sicht des Schulträgers steht neben der notwendigen Entlastung der GGS Am Burgberg auch eine ausgewogene Auslastung der einzelnen Grundschulstandorte im Vordergrund, die alle in den letzten Jahren im Zuge der Umwandlung in eine OGS mit erheblichen finanziellen Mitteln ausgebaut und erweitert wurden.

Gleichfalls ist auch die gute verkehrliche Anbindung durch den Linien- und Schülerspezialverkehr zu berücksichtigen.

Die beiden kleineren katholischen Grundschulen in den Ortschaften Orsbeck und Myhl sind aus Sicht der Verwaltung für eine Umwandlung weniger geeignet. Die Martinus-Schule Orsbeck ist zum einen nicht optimal an die Schülerverkehre angebunden und ist seit Jahren bereits Einzugsgebiet für „Wassenberg-Süd“ und wird zudem gerne von auswärtigen SuS aus dem Stadtgebiet Heinsberg (Unterbruch) gewählt. An der KGS Myhl wurde ab Dezember 2015 in Abstimmung mit der Schulaufsicht eine sogenannte Vorbereitungsstufe zur besonderen Förderung ausländischer Kinder (einschließlich der Flüchtlingskinder) mit dem Ziel einer Integration in die Regelklassen eingerichtet. Hierdurch hat jede Grundschule einen besonderen individuellen Schwerpunkt. Zum anderen wäre der Effekt, neben der Entlastung der GGS Am Burgberg auch gleichzeitig den Standort Birgelen über das Kriterium der „nächstgelegenen Schule“ zu stärken, nicht mehr gegeben; vielmehr wäre eine Steuerungsmöglichkeit über das Kriterium der „nächstgelegenen Schule“ bei der großen Anzahl von Kindern aus dem Einzugsbereich Birgelen hier nicht praktikabel, da dann für diese Kinder auch die GGS Am Burgberg im Vergleich zu den beiden Standorten in Orsbeck und Myhl die „nächstgelegene Schule“ wäre.

Ein Aspekt den es aus Sicht der Verwaltung auch zu bedenken gilt, ist, dass im Falle eines Anmeldeüberhangs an einer Bekenntnisschule die Kinder des betreffenden Bekenntnisses bevorzugt aufgenommen werden; ggf. müssten hierdurch wohnortnahe Kinder eines anderen Bekenntnisses (oder bekenntnisfrei) abgewiesen werden. Im Zeitalter von Integration und Inklusion und eines gemeinsamen Miteinanders erscheint dies, zumindest in einem Verhältnis von 3 Bekenntnisschulen und nur einer Gemeinschaftsgrundschule nicht ausgewogen. Auch dies spricht für die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von jeweils 2 Bekenntnis- und Gemeinschaftsgrundschulen.

Die an den einzelnen Grundschulen vertretenen Religionszugehörigkeiten bzw. SuS ohne Religionszugehörigkeit, abgestellt auf das laufende Schuljahr 2017/2018, sind in der Anlage zusammengestellt. Hierbei macht der Anteil der katholischen SuS an allen Grundschulen den größten Anteil aus,

*was nach Einschätzung der Verwaltung jedoch auch an der entsprechend mehrheitlichen katholischen Ausrichtung in der hiesigen ländlichen Bevölkerung liegt. Da auch andere Bekenntnisse an allen Grundschulen – losgelöst von der Schulart – mit einem hohen Anteil vertreten sind, ebenso wie SuS ohne Religionszugehörigkeit, die an allen Grundschulen den zweitgrößten Anteil ausmachen, lässt dies den Schluss zu, dass die Religionszugehörigkeit nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Wahl der Schulart ist.*

*Ausdrücklich sei auch darauf hingewiesen, dass eine Umwandlung einer katholischen Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule keine Auswirkungen auf den Schulalltag haben muss. Das Konzept einer Schule bestimmt die Schulleitung, so dass sich in der Praxis keine Veränderungen ergeben müssen. Auch an einer Gemeinschaftsgrundschule kann Religionsunterricht gelehrt werden; ebenso können die gelebten Rituale, z.B. die Durchführung eines Martinszuges oder die Aufstellung eines Weihnachtsbaumes selbstverständlich beibehalten werden. Sowohl in der Landesverfassung NRW (Art. 12 (3)) als auch im Schulgesetz NRW (§ 26 (2)) ist verankert, dass Kinder in Gemeinschaftsschulen „auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen“ werden; dies wird an der GGS Am Burgberg Wassenberg auch seit vielen Jahren so gelebt.*

*Ein erneutes Verfahren auf Beschluss des Schulträgers kann gem. § 27 (3) SchulG NRW erst nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden.*

*Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbst im Falle einer erfolgreichen Umwandlung der KGS Birgelen in eine GGS, es fraglich ist, ob alleine die Änderung der Schulart (die zumindest formal ein Steuerungskriterium ist) auch tatsächlich zur notwendigen Entlastung der GGS Am Burgberg ausreicht. Ggf. bedarf es hierzu einer weiteren Steuerung, um auch den bereits erwähnten besonderen pädagogischen Herausforderungen der GL-Schulen durch möglichst kleinere Klassen gerecht zu werden. Dies könnte durch eine Begrenzung der Eingangsklassen an den beiden GL-Schulen erfolgen.*

### **Begrenzung der Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden SuS**

*Der Gesetzgeber gewährt dem Schulträger bei der Klassenbildung das Recht, die Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden SuS einer oder mehrerer Grundschulen zu begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen (§ 46 (3) SchulG NRW). Die Vorschriften zu den Klassengrößen sind hierbei weiterhin zu beachten. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung zur grundsätzlichen Verpflichtung zur Ausschöpfung der Kapazitätsgrenzen, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu begründen ist.*

*Eine alternative bzw. zusätzliche Möglichkeit der Steuerung der Schülerströme könnte darin bestehen, an den beiden GL-Schulen, aufgrund der besonderen Lernbedingungen, in Abgrenzung zu den beiden anderen Grundschulen, die Eingangsklassen zu begrenzen. Dies könnte z. B. durch einen Beschluss des Rates, dass an den beiden GL-Schulen die Schülerzahl in den Eingangsklassen „in der Regel auf 23 SuS“ zu begrenzen ist, erfolgen. Zu beachten ist, dass eine solche Begrenzung im Rahmen der Klassenbildung für die Schulaufsicht im Zuge der Fortführung von Klassen nicht bindend ist.*

*Allerdings wird hierdurch im Anmeldeverfahren ein „Spielraum“ geschaffen, um zumindest einer Auslastung bis hin zur Obergrenze der Bandbreiten entgegenzuwirken.*

*Fraglich und abzuwägen ist, ob im Falle einer Begrenzung eine starre Grenze (z. B. 23 SuS), wo dann jeglicher Ermessenspielraum ausgeschlossen ist, oder eine sogenannte „weiche“ Grenze (i.d.R./möglichst), die dann noch einen Ermessenspielraum eröffnet, praktisch sinnvoller ist.*

*Eine „weiche“ Begrenzung hat den Vorteil, dass, abgestellt auf die Anzahl der im jeweiligen Schuljahr zu beschulenden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ggf. auch mehr SuS aufgenommen werden können, sofern dies die Lernbedingungen im jeweiligen Schuljahr zulassen, und so eine mögliche Abweisung an der Wunschschule vermieden werden kann. Die Entscheidung obliegt sodann der Schulleitung, die über die Aufnahme entscheidet. Allerdings ist auch zu bedenken, dass bei der Festlegung sog. „weicher“ Kriterien, ggf. eine Aufnahme auf dem Rechtswege erstritten werden könnte.*

*Die Verwaltung plädiert dennoch dafür, zunächst eine „weiche“ Grenze zu beschließen und so einen Ermessenspielraum zu erhalten und dann zunächst die praktischen Erfahrungen mit einer solchen Regelung abzuwarten.*

*Zu beachten ist, dass, auch bei Begrenzung der Klassengrößen sowohl die Bandbreiten als auch die kommunale Klassenrichtzahl als Obergrenze der Klassenbildung einzuhalten sind; hierdurch kann ggf. die grundsätzlich bestehende Flexibilität bei der Klassenbildung und eine Reduzierung der Klassengröße eingeschränkt werden.*

*Generell gilt es, zunächst eine Bewährung der getroffenen Regelungen in der Praxis abzuwarten.*

*Im Hinblick auf den Beginn des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2019/2020 im Herbst 2018 muss ein Umwandlungsverfahren bis spätestens 31.08.2018 abgeschlossen sein. Die einzelnen Verfahrensschritte sowie ein möglicher Zeitplan sind in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigefügt.*

Stadtverordneter Maurer erklärt, dass die CDU bei ihrer Klausurtagung darüber einig war, für die 2. Variante abzustimmen. Nach einer ausreichenden Testphase könne man dann eine Entscheidung für die Zukunft treffen.

Darauf folgte ein reger Austausch zwischen den Stadtverordneten.

Stadtverordnete Beckers beantragt zur Abstimmung der beiden vorgestellten Varianten eine geheime Wahl. Hierüber wird abgestimmt. Ergebnis: 14 Stadtverordnete sind für eine geheime Wahl, 16 stimmen dagegen. (1/5 der Ratsmitglieder müssen der geheimen Wahl zustimmen)

Bürgermeister Winkens unterbricht um 19.01 Uhr die Sitzung zwecks Vorbereitungen bis 19.10 Uhr.

Um 19.11 Uhr eröffnet Bürgermeister Winkens die Sitzung wieder und erläutert die Vorgehensweise der Wahl. Zunächst wird über **Variante 1** abgestimmt. Hierzu ruft er alle Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge nacheinander auf.

**Das Ergebnis der Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen.**



Damit wird gegen Variante 1 gestimmt. Sodann eröffnet Bürgermeister Winkens den 2. Wahlgang über Variante 2.

**Beschlussvorschlag:**

1. a) Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umwandlung der katholischen Grundschule Birgelen (KGS Birgelen) in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGs) ein Abstimmungsverfahren nach den Vorschriften über die Änderung der Schulart einer Grundschule durchzuführen (§ 27 (3) Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15.02.2005 in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08.03.1968 in der z.Z. geltenden Fassung);  
im Rahmen des Abstimmungsverfahrens wird eine Briefwahl nicht zugelassen.  
  
b) Gleichzeitig wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen der beiden GL-Grundschulen, GGs Am Burgberg Wassenberg und KGS Birgelen, ab dem Schuljahr 2019/2020 auf in der Regel 23 Schülerinnen und Schüler (SuS) bei der Klassenbildung begrenzt.

*Alternativ*

2. Die Schülerzahl in den Eingangsklassen der beiden GL-Grundschulen, GGs Am Burgberg Wassenberg und KGS Birgelen, wird ab dem Schuljahr 2019/2020 auf in der Regel 23 Schülerinnen und Schüler (SuS) bei der Klassenbildung begrenzt.

**Beschluss:** (18 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen)

***Die Schülerzahl in den Eingangsklassen der beiden GL-Grundschulen, GGs Am Burgberg Wassenberg und KGS Birgelen, wird ab dem Schuljahr 2019/2020 auf in der Regel 23 Schülerinnen und Schüler (SuS) bei der Klassenbildung begrenzt.***

<b>Zu TOP 9.      Gründung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH Vorlage: BV/FB1/041/2018</b>
---

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

**Sachverhalt:**

*Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Gründung einer Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH beschlossen.*

*Nach enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg erfolgte die formelle Anzeige nach § 115 GO NRW zur Gründung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH am 09.04.2018 mit den dieser Vorlage beigegeführten Entwürfen für die Satzung der gGmbH sowie den Betrauungsakt.*

*Danach ist beabsichtigt, die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH mit folgende Aufgaben zu betrauen:*

## **Bereich KUNST**

- *Planung, Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, Vernissagen und Kunstveranstaltungen (z.B. Kreativ:Herbst, Kunst- und Kulturtag, Büchermarkt) in Wassenberg*
- *Gewinnung von regionalen und überregionalen Akteuren für gemeinsame Maßnahmen und Projekte im Bereich Kunst*
- *Betreuung und Erhaltung von Kunstgegenständen*
- *Zusammenarbeit mit Wassenberger Künstlern*
- *Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Kunst, z.B. durch Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche*
- *Öffentlichkeitsarbeit für Kunstveranstaltungen und -projekte planen, organisieren und durchführen*
- *Pflege der Inhalte aus dem Aufgabenbereich auf der Internetseite*

## **Bereich KULTUR & BILDUNG**

- *Planung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen in und für Wassenberg, vor allem*
  - *Konzerte,*
  - *Veranstaltungen,*
  - *Ausstellungen,*
  - *Theatervorstellungen sowie*
  - *Theater- und Konzertreisen.*
- *Gewinnung von regionalen und überregionalen Akteuren für gemeinsame Maßnahmen und Projekte im Bereich Kultur & Bildung*
- *Kinder- und Jugendarbeit*
- *Öffentlichkeitsarbeit für kulturelle und bildungsrelevante Veranstaltungen planen, organisieren und durchführen*
- *Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Wassenberg bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Heimatvereins*
- *Besetzung des Naturparktors Wassenberg*
- *Organisation, Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen (z.B. Lesungen, themenbezogene bildende Veranstaltungen und Aktivitäten)*

- *Organisation von (Stadt-)Führungen*
- *Mitarbeit in Projekten, an denen sich die Stadt Wassenberg beteiligt*
- *Ideenentwicklung und Gewinnung örtlicher und regionaler Akteure/Partner für gemeinsame Projekte und Maßnahmen*
- *Bearbeitung von Anfragen rund um die Stadt, Sehenswürdigkeiten und Aktivitäten*
- *Entwicklung von Arrangements und Angeboten*
- *Entwicklung von Themenrouten*
- *Kommunikation und Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen*
- *Relevante Netzwerktreffen besuchen und die Stadt in diesen vertreten*

## **Bereich HEIMATPFLEGE**

- *Planung, Organisation, Durchführung und Betreuung gemeinwohlfördernder Veranstaltungen/Volksfeste, z.B. Schlemmermarkt und Abendmärkte*

*Um die Gründung der gGmbH nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vollziehen zu können, ist eine Beschlussfassung des Rates über die Satzung sowie den Betreuungsakt notwendig.*

**Anmerkung:** In der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH wurde in § 7 Abs. 4 und 5 redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Die neue Fassung der Satzung ist als Anlage (**Anlage 3**) dem Protokoll beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung und der Betreuungsakt der neuzugründenden Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH werden beschlossen.

### **Beschluss: einstimmig**

**Die Satzung und der Betreuungsakt der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH werden beschlossen.**

<b>Zu TOP 10. Gleichstellungsplan für die Stadt Wassenberg hier: a) Bericht zum Frauenförderplan vom 11.12.2014 b) Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für die Jahre 2018-2022 Vorlage: BV/FB2/038/2018</b>
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) vom 15.12.2016 wurde der Frauenförderplan in Gleichstellungsplan umbenannt. Die Umbenennung bringt keinen inhaltlichen Paradigmenwechsel mit sich. Auch der Gleichstellungsplan ist eine der elementaren Maßnahmen zur Frauenförderung mit dem Ziel des Abbaus struktureller Benachteiligungen von Frauen.

Gem. § 5 Abs. 1 des LGG NRW hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten jeweils für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan aufzustellen. Der Gleichstellungsplan ist nach Ablauf fortzuschreiben.

Der Gleichstellungsplan ist durch den Rat der Stadt als Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und dem Rat gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen.

Mit Beschluss vom 11.12.2014 (TOP 18.1) hat der Rat der Fortschreibung des Frauenförderplans für die Jahre 2015-2017 zugestimmt. Der Bericht zum Frauenförderplan vom 11.12.2014 sowie ein Entwurf über die Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für die Jahre 2018-2022 sind als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist ebenfalls beigefügt. Ein Personalrat ist derzeit in der Dienststelle nicht vorhanden.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Bericht zum Frauenförderplan vom 11.12.2014 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Fortschreibung des Gleichstellungsplanes für die Jahre 2018-2022 wird zugestimmt.

**Beschluss: einstimmig**

<b>Zu TOP 11. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg</b>
---

Bürgermeister Winkens informiert über den aktuellen Stand des Jugendzentrums Wassenberg:

Patrick Geiser befindet sich seit dem 02.05.2018 in der Wiedereingliederung und wird ab dem 01.06.2018 durch eine neue Kollegin unterstützt. Die Neueröffnung wird im Juni 2018 erfolgen. Außerdem animiert er die Ratsmitglieder das Jugendzentrum zu unterstützen.

**Zu TOP 11a Antrag der WFW-Fraktion vom 16.10.2017;  
hier: Maßnahme zur Verkehrsberuhigung auf der Straße "Am Römerhof"  
Vorlage: BV/SBW/055/2018**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Mit Schreiben vom 16.10.2017 hat die WFW-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg die Umsetzung einer verkehrsberuhigenden Maßnahme auf der Straße „Am Römerhof“ in Wassenberg beantragt.*

*Dieser nach § 24 GO NRW gestellte Antrag war bereits Gegenstand der Beratung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.02.2018; zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle zur Sachverhaltsdarstellung auf die seinerzeitige Vorlage vom 31.01.2018 und das Protokoll zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.02.2018 verwiesen.*

*In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden die drei von der Verwaltung aufgezeigten Varianten für eine denkbare Verkehrsberuhigungsmaßnahme auf der Straße „Am Römerhof“, bei es sich um eine Sackgasse handelt, von den Stadtverordneten zur Kenntnis genommen. Diese drei Varianten wurden durch Herrn Bürgermeister Winkens unter Hinweis auf die im Stadtteil Effeld (Ortseingang / Höhe Friedhof) vorhandene aufgeschraubte Schwelle ergänzt.*

*Im Ergebnis hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 20.02.2018 festgelegt, dass die Antragsteller die nunmehr bekannten vier Varianten mit den Anliegern erörtern mögen und der Verwaltung rechtzeitig vor der nächsten Bauausschusssitzung ein Ergebnis mitzuteilen.*

*Aufgrund der durchgeführten Befragung hat die WFW-Fraktion dann den Antrag wie folgt konkretisiert:*

*Der Einbau einer aufschraubbaren Schwelle, wie im Bereich des Ortseingangs Effeld, wird abgelehnt.*

*Nach Gesprächen mit Anwohnern soll die Verkehrsberuhigungsmaßnahme in der Form ausgeführt werden, dass die Variante 2 (vgl. dazu Unterlagen zur Bauausschusssitzung 19.04.2018) umgesetzt werden soll, **allerdings ergänzt um das Aufbringen dieser „Kölner Teller“ entlang der Mittellinie im Bereich des Kurvenverlaufs.***

*Zu diesem konkretisierten Vorschlag hat die Verwaltung in der Vorlage für die Sitzung des Bauausschusses am 19.04.2018 berichtet, dass dieser Vorschlag -vorbehaltlich der Anordnung des Straßenverkehrsamtes- umsetzbar ist, sofern der Rat für diese Maßnahme Finanzmittel von rd. 5.000,00 € außerplanmäßig bereitstellt.*

*In der Sitzung des Bauausschusses am 19.04.2018 wurde der Punkt dann allerdings aufgrund vorgetragener augenscheinlich vorliegender unterschiedlicher Aussagen von Grundstückseigentümern im betroffenen Bereich dieser Verkehrsfläche zurückgestellt. Dem Antragsteller wurde aufgegeben, zur Beseitigung evtl. bestehender Widersprüche nochmals eine Befragung der von der Verkehrsberuhigungsmaßnahme betroffenen Anwohner im Bereich dieser Verkehrsfläche durchzuführen und für die abschließende Beratung das Befragungsergebnis vorzulegen.*

*Der Antragsteller hat am 19.04. und 20.04.2018 eine erneute Anwohnerbefragung durchgeführt (Unterlagen liegen dieser Vorlage als Anlage bei). Im Ergebnis wird darin der vorliegende Beschlussvorschlag nochmals bestätigt.*

**Beschlussvorschlag:**

Die beantragte Verkehrsberuhigungsmaßnahme ist wie folgt auszuführen:

Die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.02.2018 vorgestellte Variante 2 (Kölner Teller) soll umgesetzt werden, allerdings in der Ausführungsart, dass neben der Abgrenzung eines Fußgängerbereichs durch Kölner Teller auch die Mittellinie mit „Kölner Teller“ ausgestattet wird.

Die für diese Maßnahme notwendigen Finanzmittel von rd. 5.000,00 € sind außerplanmäßig bereitzustellen.

**Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen)**

**Die Maßnahme zur Verkehrsberuhigung „Am Römerhof“ durch die in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vorgestellt Variante 2 (Kölner Teller) wird mehrheitlich beschlossen.**

<b><u>Tagungsort:</u></b>	<b>im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg</b>
<b><u>Beginn:</u></b>	<b>18:30 Uhr</b>
<b><u>Ende:</u></b>	<b>20:06 Uhr</b>
<b>Der Vorsitzende</b>	<b>Schriftführerin</b>
<b>Manfred Winkens</b>	<b>Kathrin Craß</b>